

Welche Lohnsteuerklasse wird bei Ihrer Lohnabrechnung angewendet?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

als Arbeitnehmer zahlen Sie unterjährig auf Ihren Arbeitslohn Steuern, deren Höhe sich nach Ihrer Lohnsteuerklasse richtet. Die Verwendung von Steuerklassen ist nötig, da abhängig von der persönlichen Situation verschiedene Pauschalen und Freibeträge bei der Ermittlung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Wenn Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, wird Ihre gezahlte Lohnsteuer wie eine Steuervorauszahlung verwendet und auf die ermittelte Einkommensteuer angerechnet. Deshalb ist die Höhe Ihres Nettolohns unterjährig auch nur vorläufig. Es gibt sechs Lohnsteuerklassen, wobei die Vergabe der Steuerklassen I bis V von Ihrer familiären Situation abhängt. Lediglich die Steuerklasse VI wird ab dem zweiten Arbeitsverhältnis automatisch vergeben.

Insbesondere verheiratete und verpartnerte Paare stellen sich die Frage, welche Steuerklassenkombination am günstigsten für sie ist. Entscheidend sind hier die persönlichen Verhältnisse und die Präferenz, ob man lieber unterjährig einen höheren Steuerabzug haben und mit der Einkommensteuererklärung eine Erstattung bekommen möchte oder umgekehrt. Die Kombinationsmöglichkeiten für Paare sollen ab 2030 reduziert werden, indem die Steuerklassen III und V abgeschafft werden.

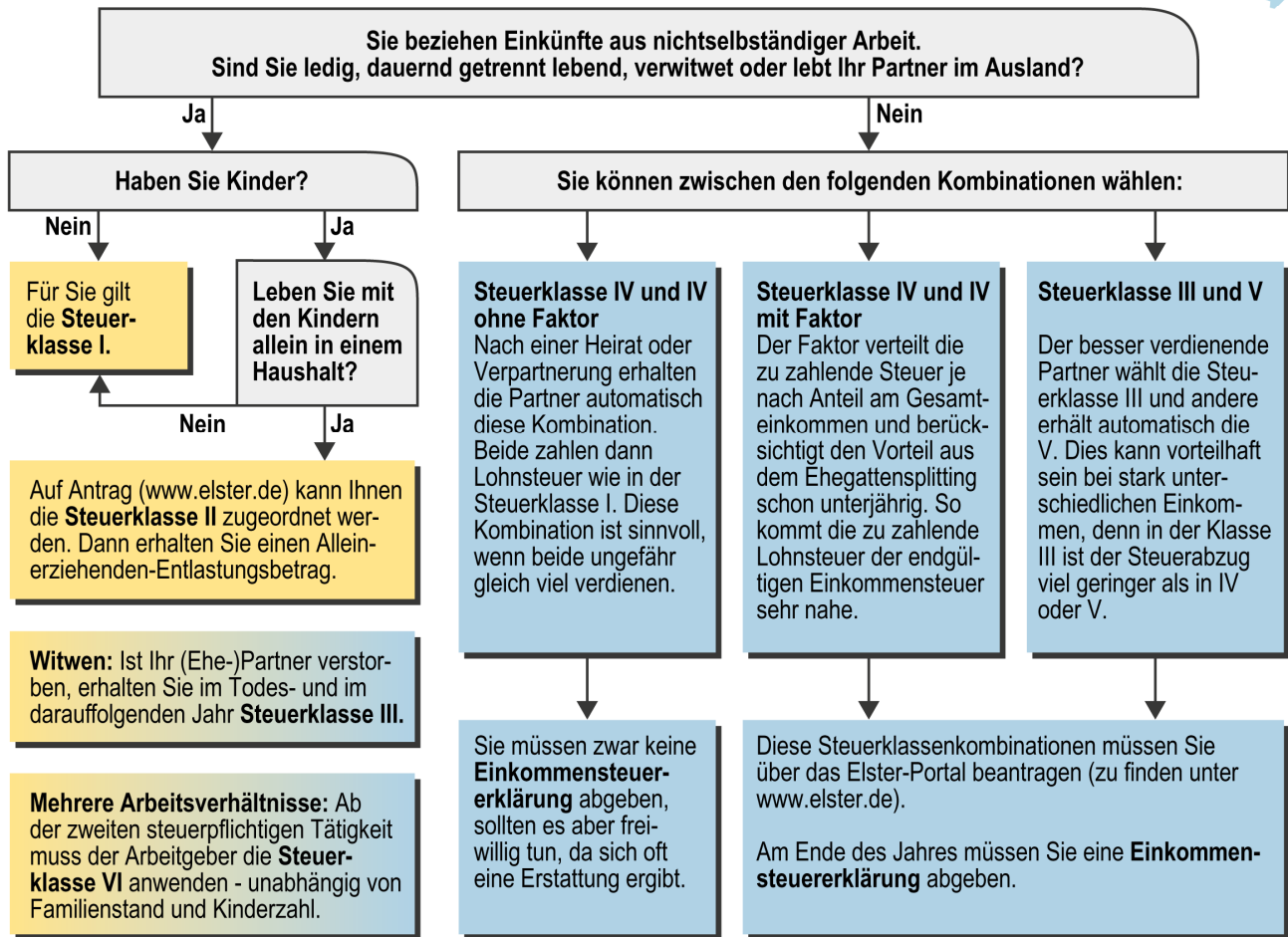


Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die aktuell verfügbaren Lohnsteuerklassen, deren Voraussetzungen und Folgen. Außerdem erfahren Sie, was die geplante Reform für Sie bedeuten kann.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Lohnsteuerklasse wird bei Ihrer Lohnabrechnung angewendet?

Achtung: Eventuell ist ein Steuerklassenwechsel sinnvoll und bringt Ihnen Liquiditätsvorteile!



Falls sich Ihre Situation ändert, **können** Sie die **Steuerklasse wechseln** - sogar mehrfach unterjährig, aber nur bis zum 30.11. (Antrag unter www.elster.de). Sie **müssen** wechseln, wenn sich aufgrund Ihrer neuen Lebenssituation eine ungünstigere Steuerklasse ergibt (z.B. bei einer Trennung von Ihrem Ehepartner).



Gut zu wissen - Ehegattensplitting

Bei (Ehe-)Partnern, die eine gemeinsame Steuererklärung abgeben, wird die Einkommensteuer nach dem Splittingtarif errechnet, was in der Regel zu einer erheblich niedrigeren Steuerlast führt.

1. Das Einkommen der beiden Partner wird zusammengerechnet und anschließend halbiert.
2. Anhand des halbierten Betrags wird die Einkommensteuer ermittelt.
3. Die so errechnete Steuer wird verdoppelt und ergibt den zu zahlenden Betrag. (Hiervon wird die unterjährig bereits gezahlte Lohnsteuer abgezogen.)



Gut zu wissen - Reformpläne

Die Bundesregierung plant, die **Steuerklassen III und V ab 2030 zu streichen**. Für verheiratete bzw. verpartnernte Paare soll es nur noch die Kombination der Steuerklassen IV und IV mit oder ohne Faktor geben. Durch die Wahl des Faktorverfahrens können Paare den Splittingvorteil aber weiterhin schon unterjährig bei der Lohnabrechnung nutzen. Zudem können sie am Jahresende eine Einkommensteuererklärung abgeben und zu viel gezahlte Steuern erstattet bekommen, denn das Ehegattensplitting soll nicht abgeschafft werden.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Wenn Sie genauer wissen wollen, welche Steuerklassenkombination für Sie am günstigsten und wie hoch der Steuerabzug dann ist, sprechen Sie uns an.